

Öffentliche Bekanntmachung
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen
für den öffentlichen Verkehr
gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003

Die Stadt Eutin als Trägerin der Straßenbaulast widmet hiermit gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) den hinzukommenden Straßenteil der Straße

Jungfernort

dem öffentlichen Verkehr.

Es handelt sich um das Flurstück 14/1 der Flur 16 Gemarkung Eutin. Die Straße ist als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a StrWG einzustufen. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart erfolgt nicht.

Der Umfang der Verkehrsfläche ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Gegen diese Widmung kann jeder innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, einzulegen.

Eutin, den 16.10.2017

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

Carsten Behnk